Teilegutachten Nr.

RZ94/3842/20/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades Typ MH 807535 (LK114,3/5)

an Fahrzeugen des Herstellers Tovota

Auftraggeber: ARTEC

Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacherstraße

35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Angaben zu den Sonderrädern

Herstellerzeichen: RH

Radgröße: 8 J x 17 H2 Einpreßtiefe: 35 mm Lochkreisdurchmesser: 114,3 mm

Lochzahl: 5

Mittenlochdurchmesser: 60,1 mm Radtyp: MH 807535

Radausführung / Kennbuchstabe: **P** (bei fertig gebohrtem Mittenloch)

Geprüfte Radlast: 635 kg Reifenabrollumfang: bis 1965 mm

Radlastprüfung: RWTÜV Fahrzeug GmbH

Zentrierart: Mittenzentrierung (Fertigbohrung);

ww. durch Zentrierring, Mittenloch-

durchmesser 60,1, Farbe: lila,

Kennz: Ø64/Ø60,1

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit der beschriebenen Sonderräder an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV- Merkblatts 751 Anhang I. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen/Hinweise zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%. Anschrift: Institut für Fahrzeugtechnik Adlerstraße 7 45307 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-4150 RWTÜV FAHRZEUG GMBH Steubenstraße 53 45138 Essen Telefon (0201) 825-0 Telefax (0201) 825-2517 Telex 8 579 680 AG Essen, HRB 9975 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Griepentrog Geschäftsführung: Claus Wolff (Vors.) Klaus Bothe Dieter Födisch Auftraggeber: ARTEC Teilegutachten

Autoteilehandelsges. mbH 35745 Herborn - Hörbach

MH 807535 Blatt 2 von 6

Nr. RZ94/3842/20/67

<u>Fahrverhalten</u>

Radtyp:

Die Versuchsfahrzeuge wurden einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen, in der

- beladen und unbeladen-
- das Lenkverhalten
- die Freigängigkeit der Räder
- das Fahrverhalten auf schlechten und unebenen Strecken
- das Fahrverhalten im Grenzbereich und
- das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit geprüft wurde.

Verwendungsbereich und Auflagen

Fahrzeughersteller: Toyota

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradschrauben M12x1,5x29

Anzugsmoment in Nm : 100

Typ	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
V10	100	TOYOTA CAMRY	F824	215/45R17-87	1)2)3)4)5)6))
		2,2i			7)8)9)10)
				205/50R17-89	32)
				14)	
				225/45R17-90	
				VA:205/50R17-89	
				HA:225/45R17-90	
				13)14)	
	138	TOYOTA CAMRY	F824	205/50R17-89	
		3,0i-V6		14)	
				225/45R17-90	
				VA:205/50R17-89	
				HA:225/45R17-90	
	F\$24	Bic NT I		13)14)	5/114 3/60 1

TO F824 Bis NT I 5/114,3/60,1

Auftraggeber: ARTEC

Teilegutachten

Nr. RZ94/3842/20/67

Autoteilehandelsges. mbH 35745 Herborn - Hörbach MH 807535 Blatt 3 von 6 Radtyp:

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
V10W	100-138	TOYOTA CAMRY (Kombi, außer 7-Sitzer)	G 017	225/45R17-90 12)32) 235/40R17-90	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 50)
TO	G017	Basis ARE		11)34)	5/114.3/60.1

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
W2	115	TOYOTA MR2	F 438	205/40R17-80	1)2)3)4)5)6)
					7)8)9)10)
				215/40R17-83	16)
				17)	
				225/35ZR17	
				15)17)	
				VA:205/40R17-80	
				HA:215/40R17-83	
				VA:215/40R17-83	
				HA:245/35R17-87	
				14)17)	

5/114,3/60,1 Bis NT II

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
A7	150; 173; 175	TOYOTA SUPRA	E 326	225/45R17-90	1)2)3)4)5)6)
					7)8)9)10)
				235/40R17-90	
				235/45R17-93	
TO	E326	Bis NT V			5/114.3/60.1

Auflagen und Hinweise:

-entfällt für dieses Gutachten-1)

Auftraggeber: ARTEC

Autoteilehandelsges. mbH

35745 Herborn - Hörbach

Radtyp: MH 807535 Blatt 4 von 6

2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.

Teilegutachten

Nr. RZ94/3842/20/67

- 3) Die aufgeführten Reifengrößen lagen bei Berichtserstellung nur als ZR-Reifen vor; die Reifen-Nenntragfähigkeit bei ZR-Reifen gilt bis 240 km/h.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zu verwenden. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. bzw. TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen auf keinen Fall über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck (ggf. aus den speziellen Reifenfreigaben) zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können nur an der Radinnenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Wegen Reifentragfähigkeit nur bis zul. Achslast von max. 1200 kg verwendbar.

Auftraggeber: ARTEC

Autoteilehandelsges. mbH

35745 Herborn - Hörbach

Radtyp: MH 807535 Blatt 5 von 6

13) ABS-Verträglichkeit: Abrollumfänge vorn/hinten differieren um nicht mehr als 1 Proz.

Teilegutachten

Nr. RZ94/3842/20/67

- 14) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße auf Felge 8x17 ist gesondert zu bestätigen; es liegt eine entspr. Freigabe vor für: Dunlop D40.
- 15) Reifenfreigabe (Daten) für 225/35ZR17 liegt nur vor für: Goodyear Eagle GS-D.
- 16) An Achse 1 ist das Radhausblech im unteren Fußraumbereich (Blechsicken neben der Kunststoff-Verkleidung) um ca. 5 mm einzuformen, um ein Reifenscheuern bei vollem Lenkeinschlag zu vermeiden; Kontrollmöglichkeit durch Kreisfahrt.
- 17) An Achse 1 ist auf ausreichende Radabdeckung zu achten; je nach Reifentyp ist der vordere Kotflügelbereich etwas nach außen zu verformen und der elastische Stoßfänger dort entsprechend abzustützen (Stütze außerhalb des Reifenfreiraums).
- 32) An Achse 2 sind die Radhaus-Bördelkanten im Bereich von etwa 200 mm vor und hinter der Radmitte auf Restdicke ganz umzulegen.
- 34) An Achse 2 sind die Radhaus-Bördelkanten im Bereich von etwa 230 mm vor und hinter der Radmitte (auf Restdicke 10 mm) ganz um- und anzulegen. Die nach innen stehende Befestigungslasche des Stoßfängers ist bis zur Schraube zu kürzen.

Auftraggeber: ARTEC

Autoteilehandelsges. mbH

35745 Herborn - Hörbach

Radtyp: MH 807535

Teilegutachten Nr. RZ94/3842/20/67

Blatt 6 von 6

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach Par. 21 StVZO verwendet werden.

Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 26. Oktober 1994 RZ94/3842/20/67 Ssl (17-Zoll - 38422067.doc)

Institut für Fahrzeugtechnik Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Schüssler Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr